



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Finanzen  
**Verfasser/in** Gebhard Hauger  
**Vorlage Nr.** 158/2016  
**Datum** 23.09.2016

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	19.01.2017	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	26.01.2017	

### Betreff:

### Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

### Anlagen:

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird zugestimmt.

## Personelle Auswirkungen:

keine

## Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen, Beschaffungs-/Herstellungskosten €	Finanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge u.a.) €	Eigenanteil €	Jährlich laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen) €
<b>Mittelbereitstellung</b> Haushaltsplan/Wirtschaftsplan  bis Jahr  Jahr  <b>Finanzplanung:</b>  Jahr  Jahr  Jahr  Jahr	Vorgesehen  €	erforderlich  €	<b>Ergebnishaushalt</b> Profitcenter:  Sachkonto:  <b>Investition</b> Investitionsauftrag:

## Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührenrahmen in Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses wird an den Rahmen nach § 4 Abs. 1 der Satzung angeglichen (5 -5.000 Euro).
2. Zum 30.12.2015 ist das neue Landesinformationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten. Um Unklarheiten zu beseitigen, ob der allgemeine Gebührenrahmen nach § 4 Abs. 1 der Satzung (5 – 2500 Euro) oder Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (1,50 Euro bis 50 Euro) hierbei anzuwenden ist, wird klargestellt, dass für Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz sowie der anderen Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der EU Gebühren zwischen 5 und 5.000 Euro entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung erhoben werden können. Hierbei sind die Spezialregelungen in den entsprechenden Gesetzen z.B. Kostenfreiheit für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz zu beachten.

Es wird daher folgende Änderungssatzung beschlossen:

„Änderungssatzung

**Änderungssatzung der Stadt Lörrach für die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“  
(Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 4 Landesgebührengesetz folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses wird der Gebührenrahmen von „5 € bis 2500 €“ auf „5 € bis 5000 €“ geändert.

Art. 2

Es wird Nr. 3 a eingefügt. Diese Nummer erhält folgende Fassung:  
„Für Gebühren nach den Informationsfreiheitsvorschriften der EU, des Bundes und der Länder ist Nr. 1 anzuwenden. Die Spezialregelungen in dortigen Vorschriften sind zu beachten.“

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Lörrach, den

Lutz  
Oberbürgermeister“.

Kleinmagd  
Stadtkämmerer